

K.-G. Pängelanton von 1932 e.V.

SATZUNG

Münster-Gremmendorf

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird innerhalb dieser Satzung das geschlechtsneutral zu verstehendem generischem Maskulinum als Formulierungsvariante verwendet. Selbstverständlich sind alle genderbezogenen Geschlechter miteingeschlossen.

Neufassung der Satzung

„Karnevals-Gesellschaft (K.-G.) Pängelanton“ e.V.

§1

Name | Sitz | Geschäftsjahr

- (1) Die im Jahre 1932 in Form eines nicht eingetragenen Vereins gegründete Karnevals-Gesellschaft, nachfolgend kurz Gesellschaft genannt, führt, in Anlehnung an das im Gründungsjahr aufgeführte Laienspiel "De Pengelanton", den Namen Karnevals-Gesellschaft Pängelanton von 1932.
- (2) Sitz der Gesellschaft in Münster-Gremmendorf
- (3) Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. März 2005 soll die Gesellschaft in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. des Jahres.

§2

Symbole | Farben

- (1) „Pängelanton“ ist die volkstümliche Bezeichnung der Westfälischen Landeseisenbahn, an deren Strecke Gremmendorf liegt und deren Züge sich durch ein weithin vernehmbares „bimmeln“ – westfälisch „pängeln“ – hervorgerufen durch die Signalglocke der Lokomotive, an Gefahrenstellen ankündigten. Im Hinblick darauf, ist eine Dampflokomotive, in Verbindung mit einem stilisierten „P“, das Symbol der Gesellschaft. Beide Embleme finden auch getrennt Verwendung.
- (2) Die Gesellschaftsfarben sind „blau – rot – gold“ und zur Ergänzung „schwarz“ und / oder „weiß“.

§3

Vereinszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur. Insbesondere jedoch die Förderung des münsterschen und westfälischen karnevalistischen Brauchtums und der plattdeutschen Sprache in ideeller und gemeinnütziger Weise, unter Ausschuss jeder kommerzieller Ziele.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a. Mitarbeit im Bürgerausschuss münsterscher Karneval und ähnlichen Institutionen sowie Kontakte zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
- b. Gestaltung und Ausgestaltung von eigenen Karnevalswagen und deren Besatzung im Rosenmontagszug von Münster und gegebenenfalls Karnevalsumzügen befreundeter Gesellschaften und Gemeinden.

c. Durchführung von Karnevalsveranstaltungen in kleinem und in großem Rahmen, insbesondere auch Kinderkarneval, Prunksitzungen, Kostümfeste und weitere Zielgruppenveranstaltungen und dergleichen.

d. Die Erhaltung des plattdeutschen Laienspiels als besondere Art des volkstümlichen Theaters und Ausdruck von bodenständigem Witz, Frohsinn und Humor. Dazu unterhält die Gesellschaft eine Laienspielschar mit der Bezeichnung „Niederdeutsche Heimat-Bühne der K.-G. Pängelanton“.

e. Die Darstellung bodenständiger heimatlicher Kultur, insbesondere hinsichtlich der mit dem Ortsteil Gremendorf und der Gesellschaftsgründung eng verknüpften Geschichte der Eisenbahn. In diesem Sinne verpflichtet sich die Gesellschaft zur tatkräftigen Unterstützung des „Förderverein Pängelanton Denkmal-Lok e.V.“ bei dessen gesamten Aktivitäten und pflegt gute Kontakte zu dem diesem Verein angegliederten „Förderkreis Pängelanton-Museum“.

- (2) Die Gesellschaft ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln oder dem Vermögen der Gesellschaft, auch nicht beim Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft.

Davon ausgenommen sind angemessene Erstattungen von Aufwendungen, die Personen durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft, wie z.B. Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Teilnahmegebühren an Tagungen, Seminaren, Kongressen, etc. entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen durch den geschäftsführenden Vorstand pauschal gewährt werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.
- (5) Zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes können Rücklagen gebildet werden. Abweichend vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung werden gem. § 58 Nr. 6 AO sog. Zweckgebundene Rücklagen gebildet, die dem Grunde, der Höhe und dem zeitlichen Umfang nach feststehen, in die sämtliche Geldmittel, auch Spenden, einfließen dürfen.

Die Rücklagen sollen für einen Zeitraum von nicht mehr als acht Jahren gebildet werden. Bei Großprojekten, wie z.B. der Bau eines Vereinshauses, Einrichtung von Kontaktstellen etc. darf auch ein längerer Zeitraum möglich sein.

- (6) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung oder Benachteiligung wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat oder Herkunft, der religiösen oder politischen Anschauung oder des Berufes.

Mitgliedschaft | Aufnahme | Ehrenmitgliedschaft | Austritt

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich verpflichtet, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen. Zum Zwecke der Aufnahme in die Gesellschaft ist ein Aufnahmeantrag schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Über die Annahme oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Bekanntgabe von Gründen einer Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (2) Minderjährige können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung Mitglieder werden.
- (3) Mitglieder, die sich in langjähriger Treue um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Das Mitglied erkennt mit Aufnahme in die Gesellschaft an, dass es keine Abfindungs- oder Auseinandersetzungsansprüche bezogen auf die Zeit der Mitgliedschaft hat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - a. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
 - b. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr nach Fälligkeit in Rückstand ist und trotz Aufforderung (Mahnung) keine Leistung erfolgt ist.
 - c. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Gesellschaft schwer verstoßen hat, schriftlich gemahnt wurde und sein Verhalten nicht korrigiert, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen alle denkbaren Ansprüche des Mitglieds gegenüber der Gesellschaft, und zwar sowohl im ideellen wie im finanziellen Bereich.
- (7) Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos, die anlässlich von öffentlichen und gesellschafts-internen Veranstaltungen gefertigt werden, in den Medien der Gesellschaft (Drucksachen, Internetseite, Social-Media) und öffentlich zugänglichen Medien, wie Tageszeitungen, dem Internet, veröffentlicht werden können.

§6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen grundsätzlich einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und deren Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder erforderlich.
- (2) Weiterhin wird eine einmalige Aufnahmegebühr i.H.v. 130,00 EUR erhoben. Diese dient der Beschaffung einer Mitgliedermütze für das neue Mitglied.
- (3) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen keinen Jahresbeitrag und keine Aufnahmegebühr. Die Mitgliedermütze kann freiwillig zu einem Preis i.H.v. 130,00 EUR erworben werden.
- (4) Auszubildende, Schüler und Studenten, die das 18te, aber nicht das 25te Lebensjahr vollendet haben und noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, zahlen den halben Jahresbeitrag und keine Aufnahmegebühr. Der Ausbildungsstatus ist nachzuweisen. Die Mitgliedermütze kann freiwillig zu einem Preis i.H.v. 130,00 EUR erworben werden.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind nicht von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Elferrat

§8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes beschlussfassendes Organ der Gesellschaft ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die bis möglichst Ende April.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Briefs, elektronischer Übermittlung, wie z.B. Mail oder durch Fax unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeprotokolls. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesellschaftsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine

- Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 15. Lebensjahres (mit 16 Jahren).
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass die Gesellschafts-Satzung etwas anderes vorschreibt.
- (5) Die Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem der Vizepräsidenten, im Verhinderungsfall dem Geschäftsführer.
- (6) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören zwingend:
1. Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 2. Wahl eines Protokollführers
 3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
 4. Verlesung und Genehmigung des Jahres-Geschäftsberichts
 5. Kassenbericht und Rechnungslegung
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Schatzmeisters
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Wahl eines neuen Kassenprüfers
 10. Verhandlung von Anträgen an die ordentliche Mitgliederversammlung
 11. Sonstiges
- (6a) In einem Intervall von drei Jahren wird die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung aus § 8 (6) durch den Tagesordnungspunkt „Neuwahlen des gesamten Vorstandes“ ergänzt.
- (7) Über den Gang der Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten (evtl. seines Vertreters) und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (8) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sind an die jeweils aktuelle Geschäftsstelle zu richten, die auf der Internetseite des Vereins einsehbar ist. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Gesellschaftsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 25% der Gesellschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe des gleichen Zweckes und der gleichen Gründe verlangt wird.
- (10) Die Ordentliche Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Anwesenheit von mindestens 1/3 aller Mitglieder der Gesellschaft, einzelne Vorstandsmitglieder oder den Gesamtvorstand abwählen.

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, dem
 1. Präsident (m/w/d)
 2. Vize-Präsident Karneval (m/w/d)
 3. Vize-Präsident Niederdeutsche Heimat-Bühne (m/w/d)
 4. Vize-Präsident Förderkreis (m/w/d)
 5. Geschäftsführer (m/w/d)
 6. Schatzmeister (m/w/d)
 - a. Diese Personen sind auch Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei eines der Präsident oder einer der Vize-Präsidenten sein muss.
 - b. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse, mit einfacher Mehrheit, in Vorstandssitzungen, und tagt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten, im Vertretungsfall durch den Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail, wobei die Einberufungsfrist von 8 Tagen eingehalten werden sollte.
 - c. Es besteht eine Verpflichtung zur Einberufung einer Vorstandssitzung, wenn es das Gesellschaftsinteresse erfordert oder aber, wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
 - d. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vize-Präsidenten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der Präsident oder einer der Vize-Präsidenten und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung erschienen sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes aus:
 1. dem Elferratssprecher (m/w/d)
 2. dem Medienwart (m/w/d)
 3. Ordensmeister (m/w/d)
 4. dem Wagen- und Bühnenbaumeister (m/w/d)
 5. dem Denkmal- und Museumsmeister (m/w/d)
 6. dem Akteursmeister (m/w/d)

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes liegen in der Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in den verschiedenen Sachgebieten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden, wenn einzelne Tagesordnungspunkte ihren Aufgabenbereichen entsprechen.

- (4) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (5) Die genauen Aufgaben- Verantwortungs- und Tätigkeitsfelder der jeweiligen Vorstandsmitglieder werden Amtsbezogen in einer separaten Stellenbeschreibung geführt.

§9a

Wahl des Vorstandes

- (1) Die zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder wählen zu Beginn der Vorstandswahlen einen Versammlungsleiter aus Ihren Reihen, der die Versammlung während der Entlastung und Neuwahl des Vorstandes leitet.
- (2) Der Versammlungsleiter darf nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre.
- (4) Den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern ist Entlastung zu erteilen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§10

Elferrat

- (1) Der Elferrat besteht aus Mitgliedern der Gesellschaft. Über die Aufnahme in den Elferrat entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme in den Elferrat erfolgt bis aus Widerruf durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Elferrat muss nicht zwingend aus 11 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind geborene (freiwillige) Elferratsmitglieder.
- (3) Der Elferrat wählt einen Sprecher. Der Sprecher wird auf Vorschlag des jeweils bestehenden Elferrats vom Vorstand nominiert. Seine Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit in einer eigens dafür einzuberufenden Vorstandssitzung. Der Elferratssprecher ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes. Der Sprecher wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der Elferrat repräsentiert zusammen mit dem Vorstand die Gesellschaft auf Karnevalsveranstaltungen. Die Mitglieder des Elferrats sind im Besonderen verpflichtet, durch eine einwandfreie Führung das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen, sowie die angesetzten Veranstaltungen und Zusammenkünfte regelmäßig zu besuchen.
- (5) Der Elferrat leitet zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Akteursmeister die Veranstaltungen der Gesellschaft. Insbesondere ist der Elferrat verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen. Das Auf- und Abbauen der Dekorationsmaterialien und die Ausstattung der Räume der Veranstaltung mit Tischen, Bestuhlung und gegebenenfalls Licht- und Tontechnik.

- (6) Die Elferratsmitglieder tragen als Zeichen der Zugehörigkeit zum Elferrat einen zweiten Halsorden. Der Halsorden ist Eigentum des Vereins.
- (7) Der Standartenträger ist aus dem Kreis des Elferrats zu ernennen.
- (8) Die Zugehörigkeit zum Elferrat endet:
 - 1. Durch Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 5 (5)
 - 2. Durch Rücktritt des jeweiligen Mitglieds vom Amt des Elferrats
 - 3. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes

§11

Niederdeutsche Heimat-Bühne

- (1) Die „Niederdeutsche Heimat-Bühne der K.-G. Pängelanton“ hat die in § 3 Abs. d und e genannten Aufgaben. Nach Möglichkeit sollte jährlich ein plattdeutsches Theaterstück zur Aufführung gebracht werden, wobei es dem Vize-Präsidenten Niederdeutschen Heimat-Bühne obliegt, in enger Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand, sowohl das Stück auszusuchen, als auch das Ensemble zusammenzustellen.

§12

Pängelanton-Museum und Pängelanton Freilicht-Museum

- (1) Das im Besitz der Gesellschaft befindliche Pängelanton-Museum und das Pängelanton Freilicht-Museum ist juristisch Eigentum des „Förderverein Pängelanton Denkmal-Lok e.V.“. Um die gegenseitigen Interessen beider Vereine, im Sinne des § 3 Abs. e, miteinander zu koordinieren, verpflichtet sich die Gesellschaft zu einer zweckdienlichen Unterstützung (organisatorisch, materiell und monetär) des Trägervereins. Insbesondere pflegt die Gesellschaft die Werbung und Betreuung von Sponsoren im „Förderkreis Pängelanton Museum“.

§13

Weitere Akteure und Ämter, kommissarische Ämter

- (1) Zur Durchführung der Gesellschaft gestellter Aufgaben können weitere Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand mit Ämtern betraut werden. auch die vorgesehene neue Satzung bzw. neue Satzungsinhalte/Änderungen beigefügt worden waren.
- (2) Dies gilt auch für die kommissarische Amtsfortführung im Falle des Ausscheidens bzw. Tod eines aktiven Amtsträgers bis reguläre Neuwahlen erfolgen können.

§14

Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei der Einladung sowohl die bisherige als auch die vorgesehene neue Satzung bzw. neue Satzungsinhalte/Änderungen beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§15

Auflösung der Gesellschaft | Vermögensbildung

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt, mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Gesellschaft, fällt deren Vermögen an den „Förderverein Pängelanton Denkmal-Lok e.V.“.
- (4) Beschlüsse zur Vermögensverwaltung oder der Vermögensübertragung, dürfen erst nach Einverständnis bzw. nur in Abstimmung mit den zuständigen Ordnungs- und Finanzbehörden ausgeführt werden.

§16

Übergangsvorschrift

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren. Auch durch redaktionelle Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen, solange diese dem Rechtssinn folgen, der durch Gerichte oder Behörden vorgeschrieben werden bzw. diesem entsprechen.

§17

Schlussbestimmung

- (1) Die vorstehende Satzung basiert auf der Satzung der Karnevals-Gesellschaft Pängelanton aus 1976, mit den Änderungen in 1985, 1991, 1997, 2003, 2005, 2009, 2012 und wurde am 15.07.2021 neu errichtet, geändert und beschlossen.
- (2) Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister (VR-Nr.45 25) tritt die vorher gültige Satzung außer Kraft.

Münster, 15. Juli 2021

Karnevals-Gesellschaft Pängelanton von 1932 e.V.:

gez. der geschäftsführende Vorstand (nach aktuell eingetragener Satzung)

Jochem Lüke
Präsident

Peter Kühnel
Vize-Präsident

Daniel Wilmes
Geschäftsführer

Rosi Jolink
Schatzmeisterin

Gabriele Schniggendiller
Leiterin der Niederdeutschen Heimat-Bühne

Detlev Simon
Leiter des Pängelanton-Museums